

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 21/2009

19. Jahrgang

14. August 2009

Inhaltsverzeichnis

- 71 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Kommunalwahlen am 30. August 2009

71

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Kommunalwahlen am 30. August 2009**

1. Am 30. August 2009 finden die Kommunalwahlen mit der Wahl für die Vertretung des Kreises Mettmann, der Wahl des Landrates des Kreises Mettmann, der Wahl der Vertretung der Kreisstadt Mettmann und der Wahl des Bürgermeisters der Kreisstadt Mettmann statt.

Die Wahlen werden gemeinsam in denselben Wahlräumen durchgeführt und dauern von

08.00 bis 18.00 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 09. August 2009 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen müssen. Eine Liste mit der Zugehörigkeit der jeweiligen Stimmbezirke zu den städtischen Wahlbezirken und den Kreiswahlbezirken kann ab sofort bei der Projektgruppe Wahlen, Bürgerbüro, Neanderstraße 85, eingesehen werden und liegt am Wahltag in den Wahllokalen aus. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr im Konrad-Heresbach-Gymnasium, Laubacher Straße, zusammen:

<u>Kreiswahlbezirk</u>	<u>Stimmbezirk</u>	Bezeichnung des Wahllokals
15	5010	Kreissparkasse Jubiläumsplatz
33	5020	Ehem. Landwirtschaftsschule Goldberger Straße 30
15	5030	Berufsschule Koenneckestraße 25
15	5040	Gemeinschaftsgrundschule „Am Neandertal“ Gruitener Straße 14
15	5050	Caritas Altenstift Schumannstraße 2
15	5060	Konrad-Heresbach-Gymnasium Laubacher Straße 13
15	5071	Kreissparkasse Eidamshäuser Straße 35a
15	5072	Altenheim Neandertal Diepensiepen 16
15	5080	Gemeinschaftsgrundschule Herrenhäuser Straße 52
15	5090	Gemeinschaftsgrundschule Herrenhäuser Straße 52
16	5100	Evangelischer Kindergarten Champagne 12
16	5110	Kreisverwaltung Mettmann, Verwaltungsgebäude III, Am Kolben 1
16	5120	Kreissparkasse Stübbehäuser Straße 1
16	5130	Städt. Realschule Goethestraße 33
16	5140	Kreissparkasse Berliner Straße 1a
33	5150	Kindergarten Teichstraße 21

<u>Kreiswahlbezirk</u>	<u>Stimmbezirk</u>	Bezeichnung des Wahllokals
16	5160	Gemeinschaftsgrundschule Kirchendeller Weg 103
16	5170	
16	5180	Pfarrheim der Kath. Kirche Gartenkampsweg 4
16	5190	Heinrich-Heine-Gymnasium Hasselbeckstraße 2
33	5200	Ev. Gemeindehaus Sudetenstraße 1
	Briefwahl	Konrad-Heresbach-Gymnasium BW I bis BW VII Laubacher Straße 13

3. Jede/r Wahlberechtigte kann **nur** in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
Die Wähler sollen die Wahlbenachrichtigung und müssen ihren Personalausweis oder Reisepass, Unionsbürger/innen einen Identitätsausweis zur Wahl mitbringen. Auf Verlangen muss der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand ausweisen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel der Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist.
Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Gemeinderatswahl: **hellgrüne** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Bürgermeisterwahl: **hellblaue** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Kreistagswahl: **hellrote** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die Landratswahl: **hellgelbe** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

Der/Die Wähler/Wählerin hat für die **Gemeinderatswahl, Bürgermeisterwahl, Kreistagswahl und Landratswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann daher nur jeweils ein/e Bewerber/in

- a) für die Gemeindevertretung
- b) für den hauptamtlichen Bürgermeister
- c) für den Kreistag
- d) für den hauptamtlichen Landrat

gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung soll durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede/r hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl wie folgt teilnehmen:
- durch Briefwahl
 - durch Wahl in einem beliebigen Stimmbezirk (Wahllokal) des jeweiligen Kommunalwahlbezirkes, für den der Wahlschein ausgestellt wurde.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen zur Kommunalwahl (amtliche Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbrief) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln im **verschlossenen** Wahlbriefumschlag und dem **unterschiedenen** Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden oder zu überbringen, dass sie dort bis zum Wahltag, 16.00 Uhr, eingehen. Am Wahltag selbst (bis 16.00 Uhr) sollten die Wahlbriefe bei der Projektgruppe Wahlen im Bürgerbüro, Neanderstraße 85, abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mettmann, 05 .08.2009

Bürgermeister Bodo Nowodworski
als Wahlleiter